

Stärkung der flächendeckenden Versorgung – Weiterentwicklung der Apotheken – Sicherung der freien Apothekenwahl

Maßnahmen:

1. Einbindung der AMPPreisV in § 129 SGB V zur Stärkung des sozialen Charakters der Preisbindung
 - Einhaltung der Preisvorschriften wird Gegenstand des Rahmenvertrages und kann bei Missachtung ggf. sanktioniert werden; keine Geltung für Privatpatienten
 - sofern erneute EuGH-Befassung erfolgt, könnte dadurch Fokus verstärkt auf die mitgliedstaatliche Kompetenz zur Ausgestaltung seines Gesundheitssystems gelegt werden (Art. 168 Abs. 7 AEUV)

2. Begrenzung der Boni auf 2,50 Euro je abgegebener Packung
 - Möglichkeit der Boni-Gewährung für ausländische Apotheken wird auf 2,50 Euro je abgegebener Packung begrenzt
 - Dem Urteil des EuGH mit dem festgestellten erschwerten Marktzugang ausländischer Versandapotheken wird durch Ermöglichung der Boni-Gewährung Rechnung getragen

3. Evaluierung der Entwicklungen im Rx-Markt
 - Um zu verhindern, dass aus der Boni-Gewährung Verschiebungen der Marktanteile resultieren, die die flächendeckende Arzneimittelversorgung gefährden, werden die Entwicklungen der Marktanteile evaluiert.
 - Sofern der Marktanteil des ausländischen Versandhandels 5 % übersteigt, werden die Möglichkeiten zur Boni-Gewährung überprüft und reduziert.

4. Erhalt der freien Apothekenwahl
 - Verbot von Einzelverträgen mit Krankenkassen mit abweichenden Preisen
 - Verbot der Begünstigung der Versicherten durch die Krankenkasse bei Bezug im Ausland
 - Beeinflussungsverbot für gesetzliche Krankenkassen und Bekräftigung der freien Apothekenwahl
 - Verbot des „Makelns“ von Verschreibungen im ApoG / Sicherstellung der freien Apothekenwahl auch nach flächendeckender Etablierung der elektronischen Verschreibung

5. Aufstockung der Finanzmittel des Nacht- und Notdienstfonds (+120 Mio. Euro)

- Durch die Erhöhung des Festzuschlags zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes auf 32 Cent je abgegebener Packung eines Rx-Fertigarzneimittels wird die Notdienstpauschale verdoppelt
- je geleistetem Vollnotdienst erhält eine Apotheke dann ca. 550 EUR

6. Zusätzliche pharmazeutische Dienstleistungen (+240 Mio. Euro)

- Apotheker und Kassen vereinbaren zusätzliche honorierte Dienstleistungen (z.B. Medikationsanalyse, AMTS, Prävention, Erfassung definierter Gesundheitsparameter), auf die Versicherte einen Anspruch haben → Ermächtigungsgrundlage für den Abschluss solcher Vereinbarungen wird im SGB V geschaffen. Nichtabschluss der Vereinbarung wird sanktioniert.
- Die Verteilung der zusätzlichen Mittel erfolgt durch die Apothekerschaft
- Durch die Einführung der neuen Dienstleistungen werden gezielt die Apotheken vor Ort unterstützt und die professionelle Weiterentwicklung des Heilberufs Apotheker/in gefördert.
- Finanzierung der Dienstleistungen erfolgt durch neuen Festzuschlag i. H. v. 32 Cent je abgegebener eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels

7. Erhöhung der BtM-Vergütung (+15 Mio. Euro)

- Durch Änderung in der AMPreisV wird die BtM-Vergütung um 15 Mio. Euro erhöht
- Erhöhung trägt mit dem Dokumentationsaufwand Rechnung

8. Verbesserung der Qualität bei Versandhandel und Botendienst und Legaldefinition des Botendienstes

- Um Qualität und Wirksamkeit von ausgelieferten Arzneimitteln zu gewährleisten, werden einzelne Anforderungen wie Temperaturkontrolle an den Versandhandel und den Botendienst konkretisiert
- Durch Einfügung einer Legaldefinition des Botendienstes können bestehende Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Versandhandel und Botendienst ausgeräumt werden
- Botendienst könnte für E-Rezepte als Alternative zum Versandhandel „ausgebaut“ werden